

Recht

Bundesrat stimmt StoffBiV zu

Der **Bundesrat** hat auf seiner Sitzung am 24. November 2017 der Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb (Stoffstrombilanzverordnung) zugestimmt. Dabei sind u. a. Änderungen beschlossen worden, die die Voraussetzung für eine gesonderte Berücksichtigung von Kompost in der Stoffstrombilanz schaffen.

Die Stoffstrombilanzverordnung regelt wie landwirtschaftliche Betriebe mit Nährstoffen umgehen müssen und wie betriebliche Stoffstrombilanzen zu erstellen sind. Sie muss von betroffenen Betrieben zusätzlich zur Düngeverordnung umgesetzt werden.

Der Umwelt- und der Agrarausschuss hatten im Vorfeld der Sitzung zahlreiche Änderungen an der Verordnung vorgeschlagen, die die Bundesregierung nicht mittragen wollte. In den nun gefassten **Beschlüssen des Bundesrats** zur Stoffstrombilanzverordnung sah das Bundeslandwirtschaftsministerium nun keine Verkündigungshindernisse mehr.

Berücksichtigung von Humusstickstoff

In der ersten Fassung zur Stoffstrombilanzverordnung (**Grunddrucksache**) war keine Regelung für die Berücksichtigung von humusgebundenem Stickstoff vorgesehen. Hierzu wurde nun in der letzten Bundesratssitzung ein entsprechender Änderungsantrag beschlossen. Nach § 6 „Erstellung und Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanzen“ kann nun der Betriebsinhaber Besonderheiten bei der Anwendung bestimmter Düngemittel durch „erforderliche Zuschläge“ nach Vorgabe oder in Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle berücksichtigen. Diese erforderlichen Zuschläge werden wie die Abfuhr von Nährstoffen bewertet und belasten somit nicht das Ergebnis der Stoffstrombilanz. Mit dieser Ergänzung im § 6 ist eine Anpassung an die Regelungen der Düngeverordnung erfolgt.

Bewertung des Bilanzergebnisses

Ursprünglich war ausschließlich eine betriebsindividuelle Berechnung des Bilanzergebnisses vorgesehen. Der jetzige Beschluss eröffnet dem Landwirt eine zweite Möglichkeit zur Bewertung seiner Stoffstrombilanz. Entweder eine Bewertung der dreijährigen betrieblichen Stoffstrombilanz mit einem zulässigen Bilanzwert in Höhe von 175 kg Stickstoff je Hektar oder eine Bewertung der dreijährigen betrieblichen Stoffstrombilanz auf der Grundlage der Berechnung eines zulässigen dreijährigen Bilanzwertes nach Anlage 4 der Verordnung.

Welche Betriebe sind betroffen?

Ab dem 01.01.2018 gilt die Pflicht zunächst für Betriebe,

- mit mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb oder
- mit mehr als 30 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von jeweils mehr als 2,5 Großvieheinheiten je Hektar sowie
- für Betriebe, die die vorgenannten Schwellenwerte unterschreiten, wenn dem Betrieb im jeweiligen Wirtschaftsjahr Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben zugeführt wird sowie
- mit Biogasanlagen, die mit den genannten Betrieben in einem funktionalen Zusammenhang stehen aus diese oder von außerhalb Wirtschaftsdünger aufnehmen.

Ab 1. Januar 2023 gilt die Pflicht der Nährstoffbilanzierung dann für alle Betriebe

- mit mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche oder
- mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb sowie
- mit Biogasanlagen, die mit diesen Betrieben in einem funktionalen Zusammenhang stehen und aus diesen oder von außerhalb Wirtschaftsdünger aufnehmen sind zur Stoffstrombilanz verpflichtet.

Bis spätestens 31. Dezember 2021 ist das BMEL gehalten, die Auswirkungen der Stoffstrombilanzierung zu untersuchen und dem Bundestag Vorschläge für notwendige Anpassungen der Regelungen vorzulegen (Evaluierung).